



Bundesministerium Europa, Integration und
Äußeres - BMEIA
VIII.2b - Rechtsangelegenheiten Integration
Minoritenplatz 8
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMEIA- AT.4.36.42./01 17-VIII.2b/2019	BAK-Stg/AMI	Johannes Peyrl	501 65 DW 12687	501 65 DW 142411	16.08.2019

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres zur Durchführung des Integrationsgesetzes (Integrationsgesetz-Durchführungsverordnung – IntG-DV)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Integrationsvereinbarungs-Verordnung durch die Integrationsgesetz-Durchführungsverordnung (IntG-DV) ersetzt werden. Die Erlassung dieser Verordnung ist notwendig, da vor einiger Zeit die Integrationsvereinbarung im Integrationsgesetz (IntG) um die „Werteteile“ ergänzt wurde, nunmehr aber die Prüfungen zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung jedenfalls vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) durchgeführt wird bzw auch andere Deutschkurse, die etwa für den Bezug der Sozialhilfe relevant sein können, vom ÖIF zertifiziert werden. Gegen die Erlassung dieser Verordnung wird daher kein Einwand erhoben.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll klargestellt werden, dass (entsprechend der Vorgaben in § 16b IntG) Zertifizierungen von Kursträgern zur Durchführung von Deutschkursen – vom Sprachniveau A0 (Alphabetisierung) bis zum Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) – vom ÖIF vorzunehmen sind. Die Zertifizierungszuständigkeit des ÖIF gilt damit für alle sprachqualifizierende Sachleistungen, die im Rahmen der Integrationsvereinbarung sowie der Sozialhilfe (§ 5 Abs 9 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) angeboten werden sollen. Die ohnehin schon dominante Stellung des beim BMEIA angesiedelten Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) im Integrationsgeschehen wird damit weiter verfestigt. In grundsätzlicher Hinsicht ist

anzumerken, dass dies Objektivierungs-, Transparenzansprüchen und Wettbewerbsprinzipien widerspricht.

Zu den §§ 1 und 7 – Verlässlichkeit der KursträgerInnen und Qualifikationen der Lehrkräfte

In den §§ 1 und 7 des Entwurfs sollen ua „Verlässlichkeitskriterien“ für KursträgerInnen und „Qualifikationserfordernisse sowie Kriterien für die persönliche Eignung von Lehrkräften“ festgelegt werden. Begründet wird dies in den Erläuterungen mit der Wichtigkeit einer objektiven Qualitätssicherung zur Verhinderung von Missbrauch im Bereich der Integrationsvereinbarung, die „in den letzten Jahren immer deutlicher wurde“. Worauf sich diese Annahme stützt, bleibt völlig offen, empirische Daten, die diese Annahme untermauern würden, werden nicht angeführt.

Konkret bedeutet die Festlegung von Verlässlichkeitskriterien, dass KursträgerInnen, die sich zertifizieren lassen möchten, einen Verbandsregisterauszug sowie Strafregisterauszüge von Entscheidungsträgern vorlegen müssen (§ 2 Abs 1 Z 2 IntG-DV). In § 7 Abs 6 IntG-DV wird darüber hinaus angeordnet, dass Lehrkräfte, die Deutschkurse im Sinne der Verordnung abhalten sollen, für den Nachweis ihrer persönlichen Eignung dem ÖIF einen (gebührenpflichtigen) Strafregisterauszug vorlegen müssen. Es erscheint völlig unverhältnismäßig, wenn pauschal – ohne dass Gründe für die mangelnde Vertrauenswürdigkeit angenommen werden müssen – ein aktueller Strafregisterauszug eingefordert wird.

In den Erläuterungen wird als ein Grund für eine mögliche fehlende persönliche Eignung der „rechtswidrige Aufenthalt und die rechtswidrige Einreise“ genannt. Diese Verwaltungsübertretungen sind in § 120 FPG geregelt und daher nicht von § 7 Abs 5 Z 2 des Entwurfs umfasst, der gerichtlich strafbare Handlungen gemäß §§ 114 bis 119 FPG aufzählt. Die Erläuterungen stimmen daher nicht mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext überein. Jedenfalls sollte – wie auch im Entwurf geregelt – die rechtswidrige Einreise sowie der rechtswidrige Aufenthalt keinen Grund für eine fehlende persönliche Eignung einer Lehrkraft darstellen.

Auch inhaltlich ist zu hinterfragen, ob die persönliche Eignung durch jede strafbare Handlung, die mit einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist (vgl § 7 Abs 4 Z 3) und nicht getilgt ist, ausgeschlossen werden sollte.

Zu §§ 2 und 9 – Kinderbetreuungspflichten

In § 9 soll festgelegt werden, dass die KursträgerInnen die Kurszeiten und die Unterrichtseinheiten für Deutschkurse unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der KursteilnehmerInnen festzusetzen haben. Bei den Kurszeiten sind ua die Arbeitszeiten und Betreuungspflichten der KursteilnehmerInnen zu berücksichtigen. In § 2 ist eine Mitteilungspflicht der KursträgerInnen darüber vorgesehen, ob Kinderbetreuungsmöglichkeiten bestehen.

Praktische Erfahrungen aus Deutschkursen zeigen allerdings, dass die alleinige Berücksichtigung von Betreuungspflichten nicht ausreichend ist. Viele Eltern mit Kindern in Österreich haben weder einen Kindergarten- noch einen Hortplatz. Leider übernehmen faktisch immer noch Frauen die überwiegende Betreuung der Kinder; um eine strukturelle Benachteiligung hintanzuhalten, ist eine professionelle und kostenlose Kinderbetreuung während der Kurszeiten unabdingbar und dringend erforderlich.

Mütter bzw auch Väter müssen daher einen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung während des Besuchs der verpflichtenden Deutschkurse erhalten. Die Bereitstellung von qualitativ hochwertigen Kinderbetreuungsangeboten durch die KursträgerInnen sollte verpflichtend in den Qualitätsstandards vorgesehen werden.

Zu § 8 – Qualitätsstandards

Integration ist ein mehrseitiges Konzept; eine gelungene Integration muss sowohl vom Staat wie auch von der Mehrheitsgesellschaft und den Zugewanderten selbst getragen werden. Die Aufgabe des Staates ist es dabei, die Rahmenbedingungen für eine solche gelungene Integration zu schaffen. Ein wichtiger Grundstein für die Integration von Frauen ist die geschlechtsspezifische Gestaltung von Deutschkursen. Nur dann wird gewährleistet, dass Frauen mit Migrationshintergrund nicht außerhalb der Mehrheitsgesellschaft leben. Das ist ein Grundstein für ökonomische Unabhängigkeit, eigenständiges und selbstbestimmtes Leben.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Frauen, die verschiedene Formen von Männerdominanz und -gewalt erlebt haben, einen geschützten Rahmen vorfinden, wo Frauen unter sich sind und über ihre spezifischen Problemlagen und Lebenserfahrungen wie häusliche Gewalt, sexuelle Übergriffe, Alleinerziehung, restriktive Geschlechterrollen usw reden können. Nur so kann der Lernerfolg und damit auch ein rascher und guter Arbeitsmarkteinstieg gewährleistet werden.

Zu §§ 12 ff bzw zu den Curricula – Qualitätsstandards der Prüfungen bzw Wertevermittlung in den Curricula

In den Erläuterungen werden besonders die geplanten höheren Qualitätsstandards für Prüfungen herausgestrichen. Zwar ist dies, wie richtigerweise angeführt, insofern von Relevanz, als die sogenannte „B1-Integrationsprüfung“ zukünftig nicht nur aufenthaltsrechtliche Folgen hat, sondern auch die Höhe staatlicher Geldleistungen im Sinne des Sozialhilfe-Grundsatz-Gesetzes an diese geknüpft ist.

Nach Meinung der BAK liegt das Hauptproblem in diesem Kontext jedoch keineswegs bei zu geringen Prüfungsstandards: So haben wir bereits in unserer Stellungnahme zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz den sogenannten „Arbeitsqualifizierungsbonus“ kritisiert. Demnach sollen de facto zugewanderte Personen nur eine um 35 % gekürzte Sozialhilfe erhalten, solange „Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt“ nicht vorliegt, wobei dies an Sprach-

und Wertekennnissen (!) festgemacht wird. In diesem Zusammenhang betonen wir noch einmal, dass diese de facto Einschränkungen für geflüchtete Personen sowohl faktisch nicht zielführend sind als auch geltendem Völker- und Europarecht widersprechen (Art 23 Genfer Flüchtlingskonvention sowie Art 29 Asyl-Statusrichtlinie).

Völlig unklar ist, wie die Auswahl der „Wertethemen“ vorgenommen wurde: In der Anlage B zB finden sich unter dem Punkt „Werte und Orientierungswissen“ etwa Anforderungen zu geografischem Wissen (ua: „weiß, Österreich ca 84.000 km² groß ist“), die zum einen auch „autochthone“ ÖsterreicherInnen nicht durchwegs wissen, die zum anderen aber weder auf dem Arbeitsplatz verwertbar noch gesellschaftlich notwendig sind. Weiters finden sich auch teils tendenziöse Wissensanforderungen zur Gesundheitsversorgung (ua Nichtübertragbarkeit der E-Card, aber keine Wissensvermittlung zu PatientInnenrechten), kein Lernziel ist es auch offenbar, über Rechte von ArbeitnehmerInnen Bescheid zu wissen (zB arbeits- und sozialrechtliche Beratung der Arbeiterkammern) oder Wissen zur Durchsetzbarkeit von Gleichbehandlungsrechten (etwa aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, vgl § 17 Gleichbehandlungsgesetz) zu erwerben.

Im IntG und zT im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ist das Abfragen von Werten vorgesehen, es ist daher klar, dass diese in der gegenständlichen Verordnung definiert werden müssen. Allerdings sollten die entsprechenden Curricula auf objektiv nachprüfbar Kriterien beruhen, weiters sollte angegeben werden bzw zumindest nachvollziehbar sein, ob bzw wofür das jeweils abgefragte Wissen relevant ist und die Wissens- bzw Prüfungsanforderungen sollten auch nicht tendenziös einem bestimmten Weltbild folgen.

Die BAK ersucht abschließend um Berücksichtigung ihrer Anliegen.

